**Problematik der Scheinselbstständigkeit**

Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn jemand zwar nach der zu Grunde liegenden Vertragsgestaltung selbstständige Dienst- oder Werksleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, tatsächlich aber nichtselbstständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet.

Dies hat zur Konsequenz, dass Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerpflichten zu erfüllen sind.

**1. Merkmale der Selbstständigkeit**

Bei der Beurteilung des Status wird auf die Gesamtsituation abgestellt.

Im Vordergrund dieser Betrachtung steht als Merkmal für eine selbstständige Tätigkeit der Grad der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit und inwiefern ein unternehmerisches Risiko getragen, unternehmerische Chancen wahrgenommen und hierfür beispielsweise Eigenwerbung betrieben wird.

Typische Merkmale unternehmerischen Handelns sind, die Erbringung von Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ferner die eigenständige Entscheidung über

* Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug
* Personelle Fragen (Einstellung, Entlassung)
* Einsatz von Kapital und eigener Arbeitsgeräte
* Entscheidung über Einkaufs- und Verkaufskonditionen
* eigene Kundenakquisition
* Werbemaßnahmen und Auftreten als Selbstständiger in der Geschäftswelt (Eigene Briefköpfe, Zeitungsannoncen)

**2. Scheinselbstständige**

Entscheidend für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist, ob sich eine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber feststellen lässt.

Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit sind u. a. folgende Merkmale:

* Unmittelbare Weisungsbefugnis des Auftraggebers
* Feste Arbeitszeiten
* Reporting-Pflichten für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber
* Feste Integration in Prozesse und sonstige Infrastruktur des Auftraggebers
* Feste Bezüge
* Urlaubsanspruch und/oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Grundsätzlich tritt bei Feststellung der Scheinselbstständigkeit die Sozialversicherungspflicht mit Aufnahme der Tätigkeit ein.

Die Sozialversicherungspflicht tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine unanfechtbare Entscheidung vorliegt (Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung). Voraussetzung hierfür ist:

* Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor.
* Der Beschäftigte hat zugestimmt.
* Der Beschäftigte hat sich für den Zeitraum zwischen Beginn der Tätigkeit und Erteilung des Bescheides entsprechend für den Krankheitsfall und das Alter abgesichert.

Die Versicherungspflicht tritt erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Betroffene oder der Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind. Vorausgesetzt wird, dass der Beschäftigte dem Rentenversicherungs-Bescheid zustimmt und sich für den Zeitraum zwischen Beginn der Tätigkeit und Erteilung des Bescheides entsprechend für den Krankheitsfall und das Alter abgesichert hat.

Bei Feststellung von Scheinselbstständigkeit kann der Betroffene gegebenenfalls seinen Arbeitnehmerstatus vor Gericht einklagen. Wird dieser ihm vom Arbeitsgericht zuerkannt, hat er damit auch alle arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten eines abhängig Beschäftigten.

Steuerrechtlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gesamtschuldner zur Zahlung der Außenstände in voller Höhe zur Verantwortung gezogen werden. Ferner hat der Scheinselbstständige die auf seinen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer zurückzuerstatten.

Des Weiteren endet mit Feststellung der Scheinselbstständigkeit die unternehmerische Tätigkeit. Dies bedeutet, dass das Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt abzumelden ist.

**4. Arbeitnehmerähnliche Selbstständige**

Zu dem Personenkreis der arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gehören Erwerbstätige, die

* im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, und
* auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (Faustregel 5/6 des Umsatzes werden über einen Auftraggeber generiert).

Solche Selbstständige sind als arbeitnehmerähnliche Selbstständige rentenversicherungspflichtig.

Selbstständige können für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Existenzgründung) von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung kann auch bei Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit, die ebenfalls den Merkmalen des arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen entspricht, erneut in Anspruch genommen werden. Der Drei-Jahres-Zeitraum nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit darf noch nicht überschritten sein. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

**5. Handelsvertreter**

Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Vermittlungsvertreter ständig damit betraut ist, für ein anderes Unternehmen Geschäfte zu vermitteln oder als Abschlussvertreter im Namen des anderen Unternehmens Geschäfte abzuschließen. Selbstständig tätige Handelsvertreter sind von der Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger nicht generell ausgeschlossen.

Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger kann allerdings nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits aus anderen Gründen Rentenversicherungspflicht als Selbstständiger vorliegt. Hingegen können unterschiedliche und parallel ausgeübte selbstständige Tätigkeiten zu einer Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. So kann z. B. Rentenversicherungspflicht als selbstständiger Handwerker bestehen und zusätzlich Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Versicherungsvertreter. Sofern ein Handelsvertreter nicht als selbstständiger Vermittlungs- oder Abschlussvertreter tätig ist, gilt er als Angestellter (Arbeitnehmer).